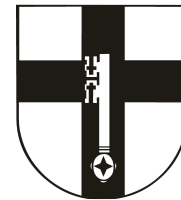


Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

8. Jahrgang

28. Juli 2016

Nr. 6

Lfd. Nr.

Inhaltsübersicht

Seite

1
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
- 89. Änderung des Flächennutzungsplanes und
- Bebauungsplan Nr. 33 "Unterführung Langenwiedenweg", 2. Änderung

1

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl

**- 89. Änderung des Flächennutzungsplanes und
- Bebauungsplan Nr. 33 "Unterführung Langenwiedenweg", 2. Änderung**

Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Abgrenzung der Geltungsbereiche ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in der Sitzung am 16.03.2016 die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.06.2016 Az.: 35.2.1-1.4-SO-5/16 ist die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl durch die Bezirksregierung Arnsberg am 15.06.2016 wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Den Bebauungsplan Nr. 33 "Unterführung Langenwiedenweg", 2. Änderung gem. § 2 (1) BauGB hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 16.03.2016 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 33 "Unterführung Langenwiedenweg", 2. Änderung wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 33 "Unterführung Langenwiedenweg", 2. Änderung in Kraft. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 33 "Unterführung Langenwiedenweg", 2. Änderung treten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 33 "Unterführung Langenwiedenweg", die vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 "Unterführung Langenwiedenweg", 2. Änderung überlagert sind, außer Kraft.

Die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Unterführung Langenwiedenweg" einschließlich der jeweiligen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 89. Flächennutzungsplanänderung und im Bebauungsplan Nr. 33 "Unterführung Langenwiedenweg", 2. Änderung, berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

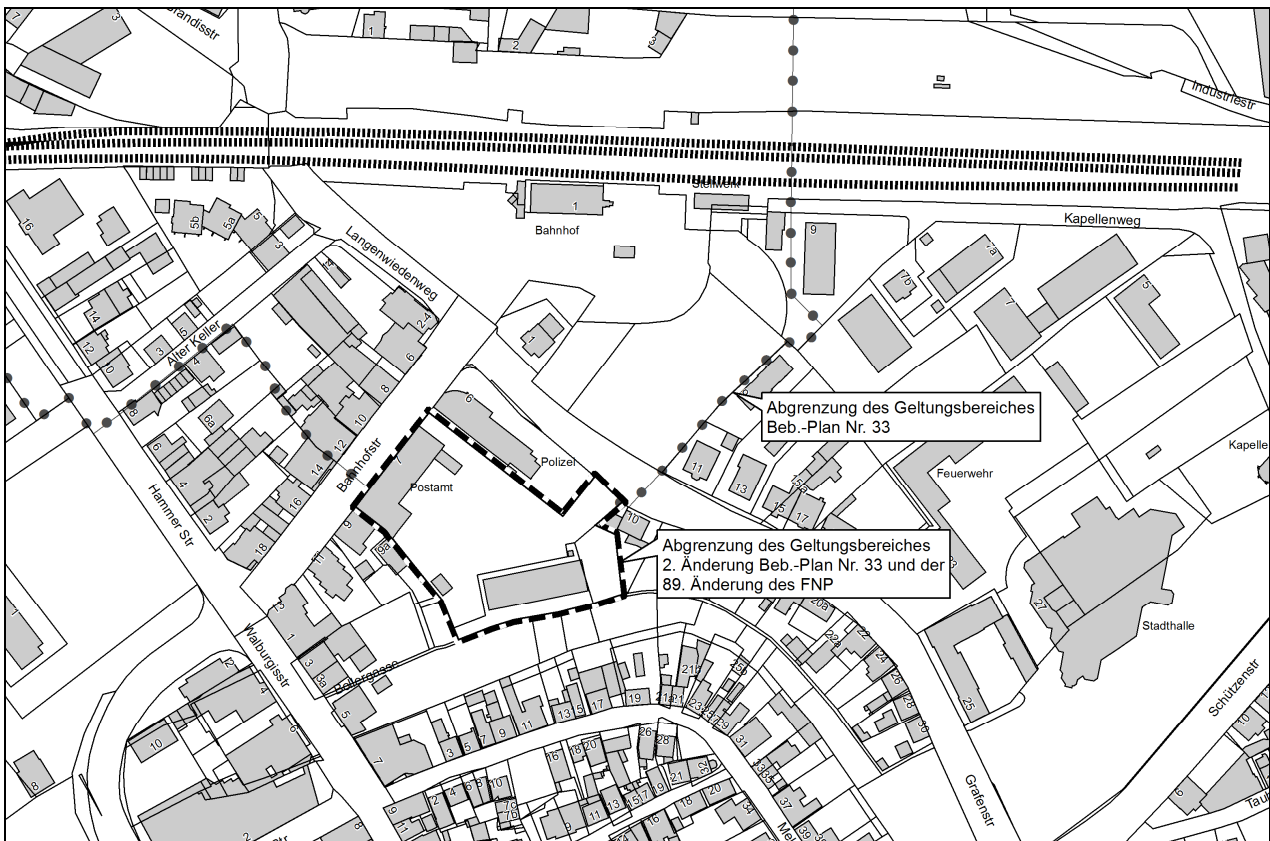
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Satzung gem. § 7 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geltungsbereich der 89. Flächennutzungsplanänderung und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Unterführung Langenwiedenweg“ der Wallfahrtsstadt Werl mit der Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 33



Werl, den 22.07.2016, gez. Grossmann, Bürgermeister